

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 200 - 202

Zur CPrO. bzw. GVG.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

30, 1, Const. unic. de incert. pers. 6, 40,
l. 4 Cod. 6, 55.

Nach den alleg. Bestimmungen wurde also die Erbeinsetzung eines postumus zugelassen. Der rechtliche Erfolg derselben war dagegen abhängig von der Geburt bezw. Conception zur Zeit des Todes. In der That gedenken auch jene Quellenstellen, in denen nicht sowohl die Zeit der Testamentfertigung, als vielmehr der Erwerb der Erbschaft in Betracht kommt, nur des heres suus, der Leibesfrucht und des intra decem menses Gebornen: l. 1 §. 8 D. 38, 16:

Nam dicendum erit, suos posse succedere, si mortis testatoris tempore vel in rebus humanis vel saltem concepti fuerint. Post suos statim consanguineos vocantur.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht

über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayrischen obersten Landesgerichtes.

Weitere Urtheile vom Januar 1884.

I. Zur CPrO. bezw. CPO.

Civilgerichtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten mehrerer Miteigenthümer eines angelegten Mühlkanals. Nach Klagevortrag hatten sieben Personen vor etwa 20 Jahren nach obrigkeitlicher Instruktion und Genehmigung auf gemeinsame Kosten bei P. einen von der Isar gespeisten Kanal angelegt, und hatte an diesem jeder der sieben Consorten eine Mühle errichtet, von denen die oberen vier, in der Nähe der Einleitung des Flußwassers gelegenen, dem B. und Consorten,

die unteren drei dem B. und Cons. gehören. Die Vertheilung des Wassers war durch eine bezirksamtliche Entschliebung in der Art geregelt, daß bei den oberen Mühlen die an dem Einlaufgerinne vor den Schützen angebrachten Aufsätze die Höhe von einem Fuß nicht übersteigen sollten. Außerdem hatten später die Mühlenbesitzer eine Vereinbarung für den Fall eines besonders niedrigen Wasserstandes, sowie Betreffs der Regulirung des bei den oberen Mühlen befindlichen Aichpfahles getroffen.

Weil nun B. und Cons. den bisherigen Zustand angeblich in der Art abgeändert, daß sie die Schützensohle oder das Einlaufgerinne um einen halben Fuß erhöht, und so die Wasserkraft für die unteren Mühlen herabgemindert hatten, klagten B. und Cons gegen jene auf Beseitigung der gedachten Erhöhung u. s. w., und fragte es sich vor Allem, ob hier die Gerichte zuständig seien, und darüber sprach sich das Obst. O. G. in einem das oberlandesgerichtliche jene Frage verneinende Erkenntniß aufhebenden Urtheil also aus:

Nach §. 13 des O. G. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt sind.

Für die Entscheidung der Frage, ob die Gerichte in einer vor sie gebrachten Streitsache zuständig seien, ist der Inhalt der Klage d. i. der gestellte Antrag und der Vortrag der zu dessen Begründung angeführten Thatsachen allein maßgebend. Die subjektive Conclusion des Klägers aus den aufgestellten Thatsachen auf das Vorhandensein eines von den Gerichten zu entscheidenden Privatrechtsverhältnisses ist für die Verbescheidung der beklagterseits vorgelegten Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte ohne Einfluß. Smlg. I. 115 IV. 652.

Vorliegenden Falles nun hat das Klagebegehren, zusammengehalten mit dessen thatsächlicher Begründung, offenbar nicht diejenige Stauvorrichtung zum Gegenstande, welche zu dem Zwecke mag errichtet worden sein, um das für den Betrieb der Mühlen erforderliche Wasser aus der Isar in den Kanal zu leiten, bezüglich welcher allerdings das öffentliche Interesse und damit die Thätigkeit der Verwaltungsbehörde in Betracht zu kommen hätte, weil die Isar ein öffentlicher Fluß ist; sondern das Klagebegehren ist ausschließlich gerichtet gegen den dermaligen Zustand derjenigen Vorrichtungen, welche innerhalb des gemeinschaftlichen Kanals der sieben Mühlwerkbesitzer an dem Einlaßgerinne der oberen Mühlen angebracht sind.

Nun gehören die in Art. 33 Nr. 3 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 angeführten künstlichen Kanäle zum Privateigenthume der Grundbesitzer — Bözl, Com. 2. Aufl. S. 97 —; und der Streit über Umfang und Art der Benützung des Eigenthums oder Miteigenthums hieran gegen den Mitbesitzer betrifft somit eine Privatrechtssache und competirt deshalb zum Wirkungskreise der Gerichte, woran dadurch nichts geändert wird, daß das Wasser in dem Kanal aus einem öffentlichen Flusse abgeleitet ist. — Bözl. a. a. O. S. 103.

Zwar bestimmt Abs. 2 des Art. 2 jenes Gesetzes, daß auch die Nebenarme öffentlicher Flüsse, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer zu gelten haben; allein er fügt ausdrücklich bei: „unbeschadet der Bestimmung des Art. 33 Ziff. 3“ — unter welcher Ziffer eben die künstlich angelegten Kanäle aufgezählt sind.

Anlangend aber die §§. 17 u. f. der RGD. so haben diese nur die auf Anlage von Stauvorrichtungen bei Errichtung von Wassertriebwerken,